

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/035/2011)

Sitzung am: 15.12.2011

Beschluss zu: V1250/11

Gegenstand:

Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Langebrück "Ortsmitte"

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufhebung der vom damaligen Gemeinderat Langebrück am 10. Juli 1996 beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 25. April 1997.

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“

Vom 15. Dezember 2011

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert am 29. Januar 2008 wird folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“

Die vom damaligen Gemeinderat Langebrück am 10. Juli 1996 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Langebrück „Ortsmitte“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 25. April 1997, wird aufgehoben.

§ 2
Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan der Landeshauptstadt Dresden (Anlage) mit einem Umfassungsband gekennzeichnet.

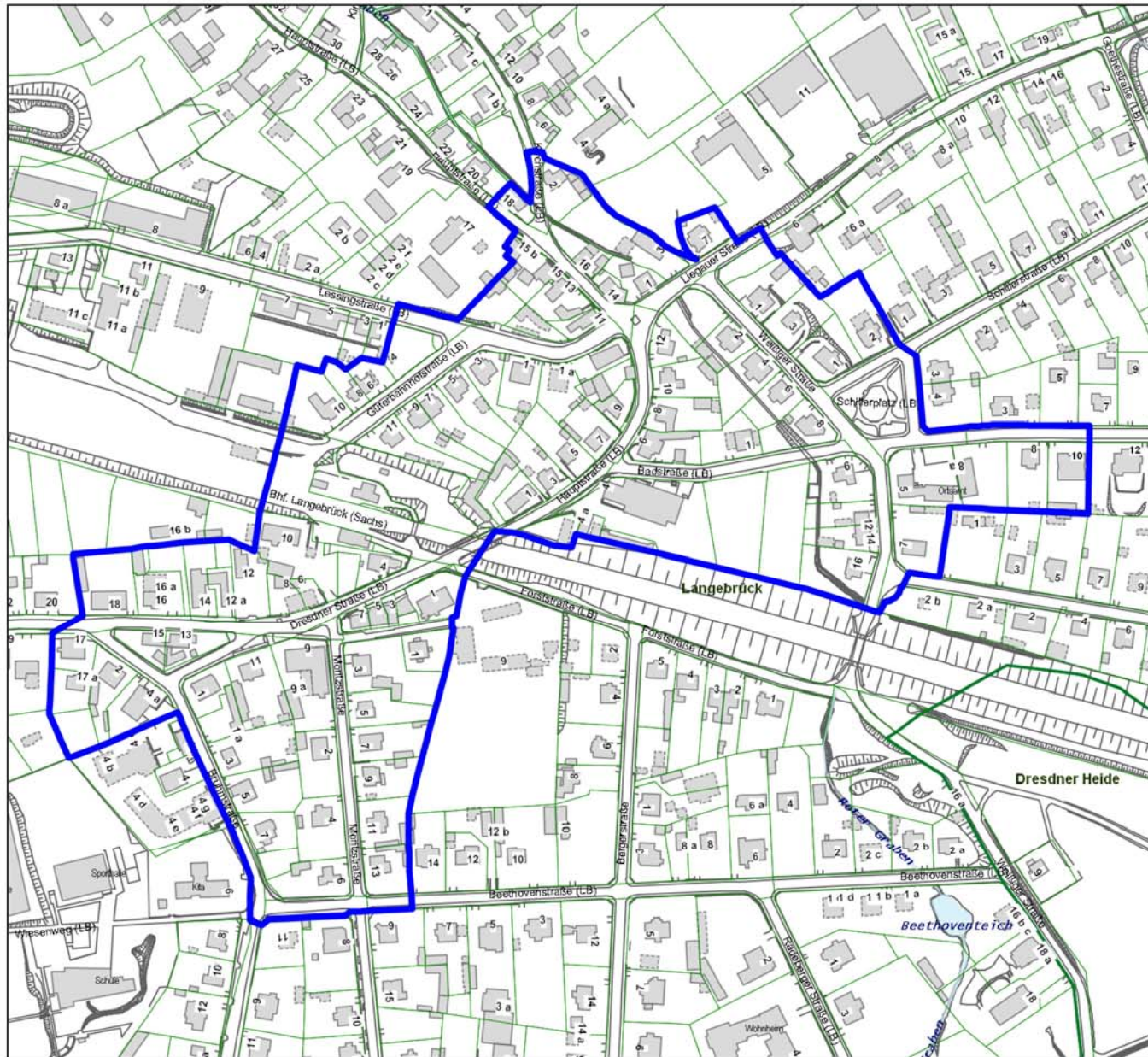
§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage



Legende

Sanierungsgebiete

 Gebietsbeschluss nach § 142 BauGB



Landeshauptstadt
Dresden

Sanierungsgebiet Dresden S-09 Langebrück - Ortsmitte

Grenze des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes

Herausgeber: Stadtplanungsamt

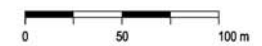
Hersteller: Herr Pieper

Stand: Dezember 2011

Grundlagenkarte: Städtisches Vermessungsamt

Lagebezug: RD83

Maßstab 1 : 3500



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin